

Seminar: Richtervorlagen im Vergleich

Donnerstag, 18 Uhr s.t. bis 19.30 Uhr, Hs VI

Untersucht werden soll querschnittsartig, worin vor allem die konkrete Normenkontrolle beim BVerfG sowie das Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH übereinstimmen und worin sie sich unterscheiden; aber auch weniger bekannte Vorlageverfahren (z. B. nach § 36 Abs. 2 PUAG) sowie die Divergenzvorlagen nach Art. 100 Abs. 3 GG und den Prozessordnungen der Fachgerichtsbarkeiten sollen einbezogen werden.

Vorbesprechung: Do., 13.07.2017, 17 Uhr c. t., HS VII. Wer sich für die Übernahme eines Referats interessiert oder Rückfragen zu den einzelnen Themen hat, kann sich ab sofort per E-Mail an mich wenden (mwinkl@uni-mainz.de); verbindliche Anmeldungen sind erst ab dem Vorbesprechungstermin möglich. Organisatorische Hinweise und Vereinbarungen erfolgen im Übrigen in der Vorbesprechung.

Vorläufiger Themenplan

I. Grundlegendes

1. Die Zwecke von Vorlageverfahren und ihre Nachteile. Gewaltenteilung – Einheitlichkeit der Rechtsprechung – effektiver Rechtsschutz
2. Blick (nur?) in die Geschichte: Die authentische Auslegung von Gesetzen und Urteilen
3. Zwischen Oberstem Gerichtshof und Verfassungsorgan. Die Entscheidungsmaßstäbe und die institutionelle Stellung der Vorlagegerichte
4. Kooperationsverhältnisse in gestuften Rechtsordnungen. Der EuGH, das BVerfG und die Landesverfassungsgerichte

II. Verbindendes und Trennendes der Verfahrensarten

5. Die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage für das Ausgangsverfahren
6. Der erforderliche Grad von Bedenken gegen die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht
7. Vorlageberechtigung, Vorlagepflicht und das Recht auf den gesetzlichen Richter
8. Das Verhältnis des Vorlageverfahrens zum Ausgangsverfahren: Zwischenverfahren oder Devolutiveffekt?
9. Tenorierungsvarianten, Bindungswirkung der Entscheidungen und verfahrensrechtliche Sicherungen ihrer inhaltlichen Richtigkeit

III. Besondere Verfahrensarten

10. Divergenzvorlagen nach Art. 100 Abs. 3 GG, § 47 Abs. 5 a. F. (1976 bis 1996) und gerichtliche Vorlagen an Plena, Große Senate und Fachsenate (insb. nach § 99 VwGO)
11. Kompetenzkonflikte und Vorlagen zur Klärung des Rechtswegs und der Zuständigkeit
12. Normverifikations- und Normqualifikationsverfahren, insb. nach Art. 100 Abs. 2 GG